

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

178

Efe Direnisa

Die materielle Rechtskraft
im deutschen und türkischen
Zivilverfahrensrecht



PETER LANG

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht -
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

Band 178



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Efe Direnisa

Die materielle Rechtskraft
im deutschen und türkischen
Zivilverfahrensrecht



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2011

D 16

ISSN 0930-4746

ISBN 978-3-631-62324-4 (Print)

ISBN 978-3-653-01538-6 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-01538-6

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2012

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2010/2011 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Den größten Dank schulde ich meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Burkhard Hess, der diese Arbeit betreut und mit wertvollen Hinweisen gefördert hat. Für seine endlose Unterstützung und das Vertrauen, das er mir seit dem ersten Tag gewährt hat, bedanke ich mich vielmals.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Andreas Piekenbrock für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner bedanke ich mich ganz herzlich bei meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ali Cem Budak, für die Anregung zu der Arbeit und für die wissenschaftliche und persönliche Unterstützung. Bevor ich die Arbeit fertigstellte, haben wir gemeinsam alle relevanten Aspekte bezüglich des türkischen Rechts besprochen.

Besonders zu danken habe ich noch dem Kuratoriumsvorsitzenden der Universität Yeditepe und Gründer der Stiftung Istek, Herrn Bedrettin Dalan, und Herrn Prof. Dr. Haluk Kabaalioglu, die mich seit meiner Studienzeit persönlich und akademisch vielfältig gefördert haben.

Weiterhin danke ich der Universität Yeditepe (Istanbul), die die Arbeit durch Gewährung eines Promotionsstipendiums ermöglicht hat.

Schließlich danke ich den Herren Prof. Dr. Bernd von Hoffman, Prof. Dr. Dr. Erik Jayme und Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe „Studien zum vergleichenden und internationalen Recht“.

Die Arbeit berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2011 unter Einbeziehung des Entwurfs der neuen türkischen ZPO, die im Oktober 2011 in Bezug auf die in der Arbeit erwähnten Vorschriften unverändert in Kraft getreten ist.

Efe Direnisa

Heidelberg, 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
A. Einleitung	19
I. Allgemeines zur Rechtskraft.....	19
II. Gegenstand und Ziel der Arbeit	20
III. Stand der Forschung zu diesem Thema	21
IV. Gegenstandsbestimmung der Arbeit	22
V. Aufbau der Arbeit und Gang der Untersuchung	23
B. Historische Entwicklung der Rechtskraft in der Türkei.....	27
I. Zeit der Kodifikationen.....	27
1. Allgemeines zur Entwicklung der Rechtskraft	29
2. Buch der gesetzlichen Bestimmungen (Mecelle) von 1876	29
3. Die Handelsprozessordnung von 1862 und die Zivilprozessordnung von 1879.....	30
II. Die türkische Revolution.....	31
1. Allgemeines zum HUMK	31
2. Umsetzung des Art. 211 CPCN a. F.	34
3. Rechtskraftregelung des CPCN	36
4. Rechtskraftregelung der schweizerischen Zivilprozessordnung	37
5. Rechtskraftregelung des Gesetzentwurfs für die neue türkische Zivilprozessordnung (HMKT)	39
a) Allgemeines zum HMKT.....	39
b) Art. 309 HMKT	40
c) Bewertung und Stellungnahme.....	43
C. Das Wesen der materiellen Rechtskraft	45
I. Rechtskrafttheorien und Rechtfertigung der Rechtskraft.....	45
II. Materielle Rechtskrafttheorie	45
III. Prozessuale Rechtskrafttheorie	47
IV. Bewertung und Stellungnahme.....	49

D. Abgrenzung zu anderen Urteilswirkungen.....	53
I. Gestaltungswirkung	53
II. Tatbestandswirkung.....	55
III. Innerprozessuale Bindungswirkung.....	56
IV. Vollstreckbarkeit.....	58
V. Interventionswirkung	59
VI. Präjudizienwirkung.....	60
VII. Formelle Rechtskraft	61
E. Begriffsklärungen und rechtssystematische Verortung beider Rechtskraftregelungen.....	65
I. Im deutschen Recht.....	65
1. Begriff und Systematik	65
2. Zweck der materiellen Rechtskraft	66
II. Im türkischen Recht.....	68
1. Systematik.....	68
2. Definitionen der materiellen Rechtskraft.....	68
3. Begriffsunklarheiten.....	70
a) Terminus technicus	70
b) Klassifizierung	72
4. Zweck der materiellen Rechtskraft	73
F. Die materielle Rechtskraft nach Art. 237 HUMK	75
I. Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft nach Art. 237 HUMK.....	75
1. Formelle Rechtskraft.....	75
2. Identität der Streitparteien.....	75
3. Identität des Klagegrunds.....	76
4. Identität des Streitgegenstandes	83
II. Der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidungen	87
III. Der materiellen Rechtskraft unfähige Entscheidungen	90
IV. Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft	94
1. Grundregel.....	94
2. Rechtskraftfähiger Inhalt der Entscheidung.....	95
a) Allgemeines	95
b) Urteilstenor	97

c) Entscheidungsgründe	98
aa) Allgemeines	98
bb) Entscheidungsgründe als Auslegungshilfe	98
cc) Mit dem Urteilstenor in enger Verbindung stehende Entscheidungsgründe	99
3. Zwingende und verstärkte Beweiswirkung des rechtskräftigen Urteils	102
a) Allgemeines	102
b) Zwingende Beweiswirkung des rechtskräftigen Urteils	104
c) Verstärkte Beweiswirkung des rechtskräftigen Urteils	108
4. Rechtskraftfähigkeit der Gegenrechte	111
V. Prüfung der materiellen Rechtskraft	112
VI. Bewertung und Stellungnahme	113
1. Ablehnung der zweifachen Rechtskrafteerstreckung	113
2. Eventualmaxime und Klageänderungsverbot	115
3. Eventualmaxime und Präklusionswirkung	116
G. Die materielle Rechtskraft nach § 322 ZPO	119
I. Die Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft	119
1. Formelle Rechtskraft	119
2. Rechtskraftfähigkeit	119
a) Der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidungen	119
b) Der materiellen Rechtskraft unfähige Entscheidungen	122
II. Auswirkungen der materiellen Rechtskraft	123
1. Allgemeines	123
2. Ne bis in idem	123
3. Bindungslehre	124
4. Präklusionswirkung	125
III. Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft	127
IV. Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft	127
1. Rechtskraftfähiger Inhalt der Entscheidung	127
a) Allgemeines	127
b) Urteilstenor	127
c) Tatsachenfeststellungen	128
d) Gegenrechte	129
e) Entscheidungsgründe als Auslegungshilfe	130
2. Kontradiktorisches Gegenteil	131
3. Präjudizialität	135
4. Rechtskrafteerweiterung durch Zwischenfeststellungsklage	136

5. Umfang der Rechtskraftbindung nach § 16 KapMuG	137
V. Streitgegenstand und Rechtskraft.....	138
1. Allgemeines.....	138
2. Identität des Streitgegenstands und Entscheidungsgegenstands.....	139
3. Der alte materiellrechtliche Streitgegenstandsbegriff.....	140
4. Der prozessuale Streitgegenstandsbegriff.....	141
5. Der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff.....	143
6. Der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff	147
7. Die neuen materiellrechtlichen Streitgegenstandsbegriffe	149
8. Der dreigliedrige Streitgegenstandsbegriff.....	152
9. Der relative Streitgegenstandsbegriff	153
a) Allgemeines: Relativität	153
b) Die Verfahrensmaximen und der Streitgegenstand.....	154
c) Normzweckorientierte Abgrenzung des Streitgegenstandes	155
d) Interesseorientierte Abgrenzung des Streitgegenstandes	158
10. Die deutsche Rechtsprechung zum Streitgegenstand	160
a) Zweigliedriges Streitgegenstandsverständnis.....	160
b) Abweichende Rechtsprechung	165
11. Der autonome Streitgegenstandsbegriff des EuGH.....	167
a) Allgemeines	167
b) Die Kernpunkttheorie und Rechtskraft – Rezeption in Deutschland?	169
12. Bewertung und Stellungnahme	173
VI. Rechtskrafterstreckung auf präjudizielle Vorfragen?.....	178
1. Herrschende Meinung	178
2. Ausgleichs- und Sinnzusammenhänge (<i>Zeuner</i>)	179
a) Grundlagen der Rechtskrafterstreckung	179
b) Beispielfälle	182
aa) Allgemeines	182
bb) Herausgabeanspruch und Eigentum	183
cc) Herausgabeanspruch und Nebenansprüche	184
dd) Grundbuchberichtigungsanspruch und Eigentum	185
ee) Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen.....	187
ff) Schadenersatz nach Irrtumsanfechtung	189
gg) Naturalrestitution und Geldersatz.....	190
hh) Unterlassungsanspruch	191
3. Der Meinungsstand und die Kritik an der Lehre <i>Zeuners</i>	192
a) Fortentwicklung der Lehre <i>Zeuners</i> im Schrifttum: <i>Foerste</i> – Teleologische Reduktion des § 322 ZPO	192
b) <i>Lent</i> – Erweiterte Auslegung des Urteilstenors.....	193
c) <i>Habscheid</i> – Treu und Glauben nach § 242 BGB	194

d) <i>Schwab</i> – Erweiterte Auslegung der Begriffe der Präjudizialität und des kontradiktorischen Gegenteils – Beschränkte Bindungswirkung der Entscheidungsgründe	195
e) <i>Peters</i> – (Ansatzweise) erweiterte Auslegung der Begriffe der Präjudizialität und des kontradiktorischen Gegenteils	197
f) <i>Lüke</i> und <i>Jauernig</i> – Treu und Glauben nach § 242 BGB.....	198
g) <i>Rimmelspacher</i> – Rechtsposition.....	198
h) <i>Henckel</i> – Wirtschaftlicher Wert	199
i) <i>Reischl</i> – ipso iure Erstreckung auf Entscheidungsgründe	200
j) Weitere Kritikpunkte	202
k) Rechtsprechung.....	203
4. Bewertung und Stellungnahme	204
a) Allgemeines	204
b) Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO.....	204
c) Das Zusammenspiel von §§ 322 und 256 Abs. 1 ZPO.....	205
d) Ausnahmecharakter des § 322 Abs. 2 ZPO.....	206
e) Bewertung der Zeunerschen Konzeption.....	206
f) Treu und Glauben und Wahrheitspflicht.....	207
g) Andere Erweiterungsformen.....	207
h) Lösung der Beispielfälle und Schlussbetrachtung.....	208
H. Ergebnisse und Lösungsvorschläge	209
I. Allgemeines	209
II. Wesen der materiellen Rechtskraft.....	209
III. Der deutsche Streitgegenstandsbegriff	210
IV. Objektive Grenzen der Rechtskraft im deutschen Recht.....	210
V. Historische Entwicklung der Rechtskraft in der Türkei.....	211
VI. Rechtskraftregelung im türkischen Recht.....	211
1. Gesetzliche Regelung.....	211
2. Streitgegenstandsbegriff im türkischen Recht	211
a) Unsaubere Terminologie.....	211
b) Relativer Streitgegenstandsbegriff auch für das türkische Recht	212
VII. Objektive Grenzen der Rechtskraft im türkischen Recht.....	213
1. Grundregel.....	213
2. Die zweifache Rechtskrafterstreckung im türkischen Recht	214
3. Ist die Erhebung der Zwischenfeststellungsklage auch im türkischen Recht möglich?	215

VIII. Thesen	221
1. <i>De lege lata</i> Lösungsvorschlag für das türkische	221
2. <i>De lege ferenda</i> Lösungsvorschlag für das türkische Recht.....	222
Literaturverzeichnis.....	223

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ABD	Ankara Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer Ankara)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AD	Adalet Dergisi (Zeitschrift für Justiz)
AK-ZPO	Alternativkommentar, Kommentar zur Zivilprozessordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AÜHFD	Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara)
AÜSBFD	Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Ankara)
Az.	Aktenzeichen
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Die Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
Bger.ch	www.bger.ch (Offizielle Homepage des schweizerischen Bundesgerichts mit Zugriff auf die Rechtsprechung)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Borclar Kanunu (Das türkische Obligationengesetz)
bzw.	beziehungsweise
Civ. Justice Q.	Civil Justice Quartely
CPCN	Code de procédure civile neuchâtelois
CPCN a.F.	Code de procédure civile neuchâtelois (alte Fassung)
d. h.	das heißt
ders.	derselbe

DEÜHFD	Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Dokuz Eylül)
E.	Esas (Aktenzeichen)
ECHR	European Court of Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
Einf.	Einführung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention von 1950
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgend (-e, -er, -es)
FamFG	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	Gedächtnisschrift
HBM	Hukuki Bilgiler Mecmuası (Zeitschrift für Rechtswissenschaft)
HD	Hukuk Dairesi (Zivilsenat)
HG	Hukuk Gazetesi (Juristische Zeitung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGK	Hukuk Genel Kurulu (Großer Senat der Zivilkammern des türkischen Kassationshofs)
Hk-ZPO	Handkommentar ZPO von Saenger
Hrg.	Herausgeber

HMKT	Hukuk Muhakemeleri Kanunu Tasarisi (Gesetzesentwurf für eine neue türkische Zivilprozessordnung)
HUMK	Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu (Die türkische Zivilprozessordnung)
IBD	Izmir Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer Izmir)
IBK	Yargitay İctihadi Birlestirme Karari (Plenarentscheidung des türkischen Kassationshofs)
IIK	İcra ve İflas Kanunu (Das türkische Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz)
IKID	İlmi ve Kazai İctihatlar Dergisi (Zeitschrift für Jurisprudenz und richterliche Entscheidungen)
İKÜHFD	Istanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Kültür)
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ISBD	Istanbul Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer Ankara)
IÜHFM	Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul)
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
K.	Karar (Entscheidungszeichen der Rechtssache)
Kap.	Kapitel
KapMuG	Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
Kazanci	www.kazanci.com.tr (juristische Datenbank mit Entscheidungen)
KHD	Kazanci Hukuk Dergisi (Kazanci-Zeitschrift für Recht)
m. E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHAD	Mukayeseli Hukuk Arastirmalari Dergisi (Zeitschrift für rechtsvergleichende Rechtsforschung)

MIHDER	Medeni Usul ve Icrâ-Iflas Hukuku Dergisi (Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht)
MÖHUK	Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun (Das Gesetz über das Internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht)
MÜHFHAD	Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Marmara für Rechtsforschung)
MünchKomm	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OGH	Der Oberste Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgerichtshof
op. cit.	opere citato (im zitierten Werk)
PHM	Pratik Hukuk Mecmuası (Zeitschrift für Rechtspraxis)
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RG	Resmî Gazete (Amtsblatt der Türkischen Republik)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen - amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen
RJN	Recueil de jurisprudence neuchâtoise
RJTC	Recueil de jugements du Tribunal Cantonal de la République et Canton de Neuchâtel
RKD	Resmî Kararlar Dergisi (Amtliche Entscheidungszeitschrift)
S.	Seite, Satz
SchZPO	Die schweizerische Zivilprozessordnung
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	So genannt (-e, -er, -es)
SZ (Rom. Abt.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
T.	Tarih (Datum)
TBMM	Die Große Nationalversammlung der Türkei

TGVG	Das türkische Gerichtsverfassungsgesetz
TMK	Türk Medeni Kanunu (Das türkische Zivilgesetzbuch)
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
v.	versus
Vgl.	vergleichen
Vor.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
YADÜ	Yargi Dünyasi (Welt der Gerichtsbarkeit [Zeitschrift])
Yarg.	Yargitay (Der türkische Kassationshof)
YD	Yargitay Dergisi (Zeitschrift des Kassationshofes)
YHGKEK	Yargitay Hukuk Genel Kurulu Emsal Kararlari (Sammlung von Präjudizien des türkischen Kassationshofes)
YKD	Yargitay Kararlari Dergisi (Zeitschrift der Entscheidungen des Kassationshofes)
YÜHFD	Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Yeditepe)
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A. Einleitung

I. Allgemeines zur Rechtskraft

Wie *Hess*¹ zu Recht betont, gehört die Vermeidung von konkurrierenden Verfahren und widersprechenden Urteilen nach dem Grundverständnis der kontinentalen Prozessrechte zu den wichtigsten Zielen des Verfahrensrechts überhaupt. Ähnlich urteilt *Budak*²: „The law of *res judicata* is an area of civil procedure where the most complex substantive and procedural issues come together“.

Bei *Damaska*³ liest man: „Where [stability of] decisions can easily be disturbed, the legal process cannot absorb the conflict effectively: disputes can drag on and on or can be rekindled“. Allen ist die Erkenntnis gemeinsam, dass aus Gründen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit der Rechtsstreit zwischen den Parteien zu einem Ende gelangen muss. Diesem Zweck kann nur eine prozessbeendende Entscheidung dienen, und eine derartige Entscheidung ist nur mit der Rechtskraftwirkung möglich. Ansonsten würde die Rechtsstaatlichkeit des Zivilverfahrens Schaden nehmen. Ohne materielle Rechtskraft, also ohne Endgültigkeit, kann das Verfahren seine Rechtsschutzaufgabe gegenüber der begünstigten Partei oder der Gesamtrechtsordnung niemals erfüllen.⁴

Die Endgültigkeit und die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung sind auch durch Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet (sog. Recht auf ein faires Verfahren).⁵

Nach *Bruns*⁶ zählt „seit es eine Prozeßrechtswissenschaft [sic] gibt, die Rechtskraft zu ihren Hauptproblemen“. Um einen Ausgangspunkt oder mögliche Lösungsmodelle zu entwickeln, sollen die dogmatischen und historischen Grundlagen der materiellen Rechtskraft erforscht werden. Zur Präzisierung der Rechtskraftproblematik soll man die Rechtskraftlehre auf ihre Ursprünge zurückführen.

Laut *Sauer*⁷ ist es eine eigentümliche Ironie, dass die materielle Rechtskraft in der Wissenschaft im Streit befangen bleibt. Dieser Streit scheint ein ewiger zu sein und keine Theorie je in Rechtskraft zu erwachsen. Nichtsdestoweniger ist

1 *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 6 III, Rdn. 152.

2 *Budak*, Civil Justice Quarterly 1992, 261, 261.

3 *Damaska*, The Faces of Justice and State Authority S. 145.

4 *Gaul*, in: FS für Werner Flume, S. 512.

5 Etwa EGMR, 28.10.1999, *Brumarescu v. Roumanie*, Nr. 28342/95, ECHR-Reports 1999-VII, S.201, Rdn. 61, 62.

6 *Bruns*, Zivilprozessrecht, § 43 I.

7 *Sauer*, in: FG für Richard Schmidt Bd. 1, S. 308.

von herausragender Bedeutung, die materielle Rechtskraft rechtsvergleichend und ausführlich zu behandeln, um sie besser zu verstehen.

II. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Gegenstand dieser Arbeit ist eine rechtsvergleichende Untersuchung der materiellen Rechtskraft im deutschen und türkischen Recht. Diese Untersuchung macht es sich zur Aufgabe, die Gerichtspraxis, die gesetzlichen Regelungen und die Auffassungen in der Literatur im Hinblick auf die materielle Rechtskraft in beiden Ländern systematisch und dogmatisch zu schildern. Damit werden die langjährigen Erfahrungen beider Länder verdeutlicht und es wird aufgezeigt, wie ähnliche Probleme in beiden Ländern bewältigt werden.

Zum Thema Rechtskraft ist eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen in Deutschland und in der Türkei vorhanden. Die wichtigsten Entscheidungen werden in diese Arbeit einbezogen. Dabei wird die Rechtsprechung des BGH zu § 322 ZPO und des türkischen Kassationsgerichtshofs zu Art. 237 HUMK herangezogen. Diese Entscheidungen werden besonders aus den Rechtsgebieten des Schuldrechts, Sachenrechts und Arbeitsrechts ausgewählt.

Es ist erforderlich, die Rechtskraft in beiden Rechtssystemen erneut in einer anschaulichen Form zu vergleichen. Die objektiven Grenzen der Rechtskraft können mit Begriffsstreitigkeiten nicht bestimmt werden. Das ist ein rechtspolitisches Problem. Dennoch ist für die Rechtskraft eine anschauliche und klare rechtliche Einordnung nötig, damit die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden gesichert werden.

Da das türkische Rechtssystem sich nach anderen Rechtssystemen des kontinentalen Rechtsraumes richtet und das türkische Zivilverfahrensrecht Ähnlichkeiten mit dem deutschen Zivilprozessrecht aufzeigt, erscheint hier eine rechtsvergleichende Untersuchung lohnenswert.

Eine Darstellung der Regelungen zur türkischen und deutschen Rechtskraft sowie eine Verdeutlichung der Unterschiede und der verschiedenen Anwendungen erscheinen von Nutzen für das Verständnis beider Rechtsordnungen.

Dabei werden konkrete Lösungen der Probleme in Deutschland im Einzelnen ausgearbeitet und mit den Lösungen der türkischen Rechtsordnung verglichen. In diesem Zusammenhang bietet die Arbeit anhand der Vorgaben der deutschen Literatur und Rechtsprechung neue Ansatzpunkte und Lösungsmodelle für das türkische Recht an. Auch kann die vergleichende Heranziehung des deutschen Rechts der Abgrenzung des Problems im deutschen Rechtssystem dienen.

Es ist besonders im türkischen Recht notwendig, den Umfang der Rechtskraft und ihre verschiedenen Auswirkungen systematisch und ausführlich darzustellen, um die Unklarheiten in diesem Bereich zu beseitigen. Damit leistet eine solche Untersuchung auch einen Beitrag für künftige Gesetzgebungstätigkeiten in der Türkei. Solange die Grenzen der Rechtskraft nicht gesetzlich ohne jeden Zweifel bestimmt werden können, wird es nicht möglich sein, das Recht richtig wahrzunehmen und anzuwenden. Dabei ist jedoch eine klare Terminologie im Gesetz erforderlich.

III. Stand der Forschung zu diesem Thema

Für den Bereich der materiellen Rechtskraft gibt es, was Deutschland betrifft, einen guten Fundus an Literatur in deutscher Sprache. Im Gegensatz zum deutschen Recht wird die materielle Rechtskraft im türkischen Schrifttum nicht umfassend behandelt. Es gibt zunächst zwei (älteren) Monografien über die Rechtskraft, die ausschließlich unter Bezugnahme auf das französische Zivilverfahrensrecht verfasst wurden.⁸ Außerdem gibt es zwei neuere Monografien über die subjektiven und objektiven Grenzen der Rechtskraft.⁹

Das geltende türkische Zivilverfahrensrecht ist in der türkischen Zivilprozessordnung¹⁰ („HUMK“) geregelt. Die türkische ZPO bezieht sich zum großen Teil auf eine wörtliche Übersetzung der älteren Fassung der Zivilprozessordnung des schweizerischen Kantons Neuchâtel¹¹ („CPCN a.F.“).

In Neuchâtel gibt es nahezu keine Kommentare oder Veröffentlichungen über die Rechtskraft, wie sie in Deutschland vorzufinden sind.¹²

Da in Deutschland im Bereich der Rechtskraft ein reicher Erfahrungsschatz in der Praxis und Lehre vorhanden ist, wird die rechtsvergleichende Berücksichtigung der deutschen Rechtskraftlehre im Hinblick auf das türkische Recht von großem Nutzen sein.

8 *Gürdoğan*, Medeni Usul Hukukunda Kesin Hüküm Itirazi (1960); *Domanic*, Hukukta Kazıyyei Muhkeme ve Nisbi Kuvveti (1964); *Özkaya-Ferendeci*, Kesin Hükümün Objektif Sinirlari (2009).

9 *Deren-Yildirim*, Kesin Hükümün Subjektif Sinirlari (1996) und *Özkaya-Ferendeci*, Kesin Hükümün Objektif Sinirlari (2009).

10 Die türkische Zivilprozessordnung (Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu), Gesetz Nr. 1086 vom 18.06.1927, Amtsblatt Nr. 622 vom 02.04.1927.

11 Code de procédure civile neuchâtelois du 7 Avril 1925.

12 Es gibt nur einen Handkommentar: *Bohnet*, Code de procédure civile neuchâtelois (2. Aufl. 2005).

Außerdem ist in der jüngeren Vergangenheit ein Gesetzentwurf für eine neue türkische Zivilprozessordnung („HMKT“)¹³ entstanden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, wann dieser Gesetzentwurf umgesetzt wird. Art. 309 HMKT ist eine ausführlich formulierte Vorschrift, die die materielle Rechtskraft regelt und Ähnlichkeiten zur deutschen ZPO aufweist. Es gibt bisher keine Untersuchung der materiellen Rechtskraft unter Berücksichtigung des Art. 309 HMKT in der Türkei. In dieser Arbeit wird auch diese Vorschrift unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik des HMKT erfasst.

IV. Gegenstandsbestimmung der Arbeit

Diese Arbeit behandelt nur die Rechtskraft im Bereich des Zivilverfahrensrechts und nicht die Rechtskraft in anderen Gebieten, insbesondere nicht im Straf- oder Verwaltungsverfahrensrecht. Die Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess wird daher von dieser Arbeit nicht erfasst.¹⁴ Auch wird die Bindungswirkung ausländischer Urteile oder Schiedssprüche nicht behandelt. Es ist ebenfalls nicht Inhalt dieser Arbeit, die subjektiven¹⁵ oder zeitlichen Grenzen¹⁶ der materiellen Rechtskraft abzuhandeln.

Allerdings bildet die Präklusionswirkung, die die zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft betrifft, die notwendige Kehrseite der materiellen Rechtskraft. Es ist undenkbar, die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft von der Präklusionswirkung isoliert zu untersuchen. Daher wird die Präklusionswirkung in dieser Arbeit, soweit es erforderlich erscheint, im Zusammenhang mit den objektiven Grenzen der Rechtskraft und mit dem Streitgegenstandsbegriff behandelt.

Die Bindung von Gerichten anderer Gerichtszweige an die materielle Rechtskraft wird von dieser Arbeit ebenfalls nicht erfasst. Jedoch wird die Rechtskraftwirkung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit im türkischen Recht aufgrund ihrer Besonderheit näher beleuchtet.

Während im deutschen Recht die historische Entwicklung der Rechtskraft bisher umfassend untersucht wurde¹⁷, fehlt es an einer solchen Darstellung im

13 Hukuk Muhakemeleri Kanunu Tasarisi, vom 31.05.2006; vgl. *Budak*, Karsilastirmali Hukuk Muhkemeleri Kanunu Tasarisi, S. 335.

14 Vgl. etwa *Umar*, ISBD 1950, 360 ff.

15 Vgl. *Deren-Yildirim*, Kesin Hükmün Sübjektif Sinirlari.

16 Vgl. *Özkaya-Ferendeci*, in: FS für Yavuz Alangoya, S. 183 ff.

17 Vgl. etwa *Kaser/Hackl*, Das Römische Zivilprozessrecht S. 285 ff.; *Reischl*, Die objektiven Grenzen, S. 9 ff.

türkischen Recht. Deshalb wird in dieser Arbeit die historische Entwicklung der Rechtskraft nur im türkischen Recht behandelt.

V. Aufbau der Arbeit und Gang der Untersuchung

Obwohl die beiden Rechtssysteme Ähnlichkeiten aufweisen, bestehen Unterschiede in Bezug auf die Verfahrensstrukturen. Im Hinblick auf die Vorgehensweise im Rahmen dieser Arbeit ist anzumerken, dass die Systematik des deutschen Rechts die Grundlage der Untersuchung darstellt.

Die Arbeit besteht aus insgesamt acht Hauptteilen. Nach der Einleitung werden an zweiter Stelle die historischen Wurzeln der Rechtskraft in der Türkei dargestellt. Um die hinter den Rechtskraftregelungen liegende Struktur (bzw. den Grundgedanken) zu verstehen, ist eine derartige Untersuchung zwingend erforderlich. Diese Betrachtung ist für das türkische Recht von zentraler Bedeutung. Denn die Rechtskraftproblematik wurde bisher in der türkischen Rechtslehre nicht genug aus einer rechtshistorischen Betrachtung dogmatisch behandelt.

An dritter Stelle wird das Wesen der Rechtskraft dargelegt. Im Anschluss werden die Rechtskrafttheorien untersucht. Dabei stehen sich die materiellen und prozessualen Rechtskrafttheorien gegenüber.

Im vierten Teil der Arbeit wird die Abgrenzung zu anderen Urteilswirkungen herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wird die formelle Rechtskraft näher beleuchtet.

Danach werden im fünften Teil der Arbeit die Begriffserklärungen mit Blick auf die Rechtskraftregelungen beider Länder im Einzelnen behandelt. Es gibt besonders in der Türkei noch kein einheitliches Verständnis der Begrifflichkeiten bezüglich der Rechtskraft. Im türkischen Recht gibt es zahlreiche osmanisch-türkische, aus altem Recht stammende Rechtsbegriffe. Nach den notwendigen begrifflichen Klarstellungen wird ein Überblick über den Zweck der Rechtskraft dargestellt.

Der sechste Teil der Arbeit widmet sich der gesetzlichen Grundlage der türkischen Rechtskraftregelung, während sich der siebte Teil in der Hauptsache mit der gesetzlichen Grundlage der deutschen Rechtskraftregelung befasst. Die Rechtskraftregelungen beider Länder, nämlich § 322 Abs. 1 ZPO und Art. 237 HUMK werden dabei im Einzelnen erläutert. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Regelungen werden erörtert. Die verschiedene Wirkungsweise der materiellen Rechtskraft wird systematisch und methodisch dargestellt und verdeutlicht. Auch werden diese Wirkungen unter besonderer Berücksichtigung wichtiger Beispiele aus der Rechtsprechung veranschaulicht.

Im Anschluss an die Untersuchung der gesetzlichen Rechtskraftregelungen werden die objektiven Grenzen der Rechtskraft unter Berücksichtigung vieler Beispiele aus den Rechtsprechungen ausführlich erläutert. Danach lautet die eigentliche Kernfrage, wie die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft bestimmt werden sollen. Es wird umfassend erforscht, in welchem Umfang die Entscheidungsgründe für die Ermittlung des rechtskräftigen Entscheidungsinhalts von Bedeutung sind. Es ist eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die objektiven Grenzen der Rechtskraft eng oder weit zu ziehen. Es hängt auch von den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen der Länder ab, diese Grenzen festzulegen. Jedenfalls darf aber die Gerichtspraxis mit der gesetzlichen Regelung nicht im Konflikt stehen. Somit ist eine klare Rechtskraftregelung vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens erforderlich.

Ob die präjudiziellen Rechtsverhältnisse und Tatsachenfeststellungen in materieller Rechtskraft erwachsen, ist im türkischen Recht umstritten. Ähnlich wie die *res judicata* des Common Law erstrecken sich die Grenzen der Rechtskraft in der türkischen Gerichtspraxis auf Tatsachenfeststellungen und präjudizielle Rechtsverhältnisse. Die herrschende Meinung in der türkischen Literatur geht auch davon aus, dass sich aus der Urteilsbegründung eine Rechtskraftwirkung ergibt. Im deutschen Recht ist die Entscheidung über den prozessualen Anspruch rechtskräftig. Allerdings gibt es über die Rechtskrafterstreckung auf die Urteilelemente keine einheitliche Lehrmeinung in Deutschland. Jedoch stimmt zumindest die Gerichtspraxis mit der engen deutschen Rechtskraftkonzeption grundsätzlich überein. Obwohl eine weitergehende Bindungswirkung kaum mit dem Wortlaut des § 322 ZPO vereinbar ist, gibt es im deutschen Schrifttum anderslautende Lehrmeinungen, wie *Zeuners* Theorie von der Wahrung materiellrechtlicher Sinnzusammenhänge zeigt. Es werden dabei die unterschiedlichen Lehrmeinungen im deutschen und türkischen Recht unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Gerichtspraxis gegenübergestellt.

Weder im deutschen noch im türkischen Recht darf eine Klage mit demselben Streitgegenstand wiederholt werden. Der Streitgegenstandsbegriff ist für die Bestimmung der inhaltlichen Reichweite der materiellen Rechtskraft daher von zentraler Bedeutung. Deshalb werden in dieser Arbeit die Abgrenzungsproblematik des Streitgegenstands und ihr Verhältnis mit den objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft ausführlich unter Berücksichtigung des rechtshistorischen Gesichtspunkts herausgearbeitet. Dabei wird zuerst der Anspruchsbegriff geklärt. Danach werden die unterschiedlichen Streitgegenstandstheorien erläutert. Auch wird das Verhältnis zwischen dem Streitgegenstand und dem Urteilsgegenstand untersucht. Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Dis-

kussion über die Bestimmung des Streitgegenstands in der Türkei weitgehend auf den Meinungen in der deutschen Literatur basiert.

Im letzten Teil der Arbeit werden zunächst die in den einzelnen Teilen dieser Arbeit gewonnenen praktischen und dogmatischen Erkenntnisse zusammengefasst. Danach werden Lösungsmodelle für das türkische Recht diskutiert. Die Ergebnisse sollen aufzeigen, inwieweit ein gesetzlicher Regelungsbedarf in der Türkei besteht. Es soll auch deutlich werden, inwiefern eine Übertragung der rechtlichen Systematik des deutschen Verfahrensrechts bezüglich der Rechtskraft auf die rechtliche Situation der Türkei möglich ist.

